

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung der
Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG)
– Drucksachen 9/799, 9/846, 9/966 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Bei Annahme der Nummer 1 sind nachstehende Folgeänderungen vorzunehmen:
 - a) In Artikel 4 (§ 1) werden die Nummern 1, 1 a, 2, 6 a, 21, 29 (zu § 1385 Buchstabe b), 29 a, 30 und 31 gestrichen.
 - b) In Artikel 6 werden die Nummern 2, 10 (zu § 112 Buchstabe b), 10 a, 11 und 12 gestrichen.
 - c) In Artikel 8 werden Nummer 2 und in Nummer 10 die Buchstaben a, c und d gestrichen.
 - d) Artikel 10 wird gestrichen.
 - e) Artikel 11 wird gestrichen

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Streichung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Nummer 1 würde grundsätzlich den Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung zur Folge haben.

Dies wird jedoch von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch falsch abgelehnt.

Auch auf Änderungsanträge von SPD und FDP hin im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossene Erweiterungen der Ausnahmen von der Einführung der Beitragspflicht geringfügiger Beschäftigungen vermögen die schwerwiegenden Bedenken der CDU/CSU gegen die Versicherungspflicht der Entgelte aus geringfügiger Beschäftigung grundsätzlich nicht abzuschwächen:

- unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger,
- hohe potentielle Belastungsrisiken der Träger der sozialen Krankenversicherung bei nur geringen Beiträgen, obwohl diese wegen Einführung eines Mindestbeitrags bei sehr niedrigen Verdiensten prozentual unzumutbar hoch sind,
- Unterbindung vieler Nebentätigkeiten, deren Wegfall zu unvermeidbaren Ausfällen beim Sozialprodukt führt, zumal vielfach betriebsorganisatorisch die entsprechenden Arbeiten nicht durch Vollarbeitskräfte oder länger arbeitende Teilzeitarbeitskräfte übernommen werden können.

Die durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind außerdem willkürlich und damit rechts- und verfassungspolitisch äußerst bedenklich.

Die Änderungen in Nummer 2 sind Folgeänderungen aus Nummer 1.